

Urlaubsansprüche

für die gewerblichen Arbeitnehmer
im Baugewerbe in Bayern

The logo for UKB (Umsatzkrankenversicherung der Baugewerbetätigen) features a stylized black roofline above the letters 'UKB' in a bold, sans-serif font.

UKB

Stand Januar 2011

Mit dieser Broschüre geben wir Ihnen eine Kurzinformation über die wichtigsten tariflichen Bestimmungen. Selbstverständlich können hier nicht alle Detailregelungen erläutert werden. Wenn Sie Fragen haben, rufen Sie uns bitte einfach an – wir beraten Sie gerne.

Weitere Informationen finden Sie auf unserer Website: urlaubskasse-bayern.de

Einleitung

Seit über 60 Jahren ermöglicht das Urlaubskassenverfahren in der Bauwirtschaft, dass für die gewerblichen Arbeitnehmer Geld für einen zusammenhängenden Urlaub angespart werden kann. Da etwa 40 Prozent der Bauleute nicht ganzjährig in einem Arbeitsverhältnis zu einem Baubetrieb stehen, würden ihnen ohne diese Branchenlösung Nachteile bei der Urlaubsregelung nach dem Bundesurlaubsgesetz entstehen.

In dieses Verfahren sind ausländische Baubetriebe, die Arbeitnehmer auf deutsche Baustellen entsenden, mit einbezogen, um gleiche Arbeitsbedingungen zu gewährleisten, dem Lohndumping entgegenzuwirken und Arbeitnehmern von Firmen mit Sitz im Ausland bezahlten Urlaub zu sichern.

Auch in den meisten unserer europäischen Nachbarländer gibt es spezielle Urlaubssysteme für baugewerbliche Arbeitnehmer sowie Organisationen, die solche Verfahren abwickeln.

In Deutschland schufen die Tarifvertragsparteien 1949 eine branchenspezifische Lösung, indem sie die Urlaubskasse als gemeinsam getragene Einrichtung gründeten.

Die tarifliche Urlaubsregelung gilt einheitlich für das gesamte Gebiet der Bundesrepublik Deutschland. Das Urlaubskassenverfahren wird in Bayern von der UKB durchgeführt.

Für das übrige Bundesgebiet ist SOKA-BAU Wiesbaden bzw. in Berlin die Sozialkasse des Berliner Baugewerbes für die Durchführung des Urlaubskassenverfahrens zuständig.

Die Sozialkassen führen für jeden gewerblichen Arbeitnehmer im Baugewerbe ein Arbeitnehmerkonto und erstatten dem Arbeitgeber die von ihm ausgezahlte Urlaubsvergütung.

Die Tarifvertragsparteien der Bayerischen Bauwirtschaft sind:

- Industriegewerkschaft Bauen-Agrar-Umwelt
- Bayerischer Bauindustrieverband e.V.
- Verband baugewerblicher Unternehmer Bayerns e.V.
- Verband der Zimmerer- und Holzbauunternehmer in Bayern e.V.

Tarifvertrag

Der Urlaubsanspruch ist tariflich vereinbart in der **„Urlaubsregelung für die gewerblichen Arbeitnehmer im Baugewerbe in Bayern“**. Der Tarifvertrag „Urlaubsregelung“ ist für allgemeinverbindlich erklärt, somit bindend und Pflicht für alle Betriebe des Bauhauptgewerbes.

Urlaubsanspruch

Der Urlaubsanspruch beträgt im Kalenderjahr

- für gewerbliche Arbeitnehmer ab dem 18. Lebensjahr – **30 Arbeitstage**
- für Schwerbehinderte (mindestens 50 %) erhöht sich der Jahresurlaub um 5 Arbeitstage

Ermittlung des Urlaubsanspruches

Der Urlaubsanspruch muss im jeweiligen Kalenderjahr erst erworben werden. Dies geschieht auf Grundlage der Kalendertage = Beschäftigungstage (BT) eines Bau-Beschäftigungsverhältnisses.

- **1 Tag Urlaub** wird nach jeweils **12 Beschäftigungs-/Kalendertagen** erworben.
- Bei Schwerbehinderten nach jeweils 10,3 Beschäftigungs-/Kalendertagen.

Beispiel

Arbeitsverhältnis vom 27.3. bis 5.9. =
5 volle Monate + 10 Tage

$5 \text{ Monate} \times 30 \text{ BT} = 150 \text{ BT} + 10 \text{ BT} =$
 $160 \text{ BT} : 12 = 13,33$

Der Arbeitnehmer hat sich Anspruch auf
13 Tage Urlaub erworben.

Urlaubs- vergütung

- Die Urlaubsvergütung besteht aus dem Urlaubsentgelt und dem zusätzlichen Urlaubsgeld
- Die Höhe der Urlaubsvergütung errechnet sich aus
 - dem tariflich festgelegten **%-Satz**
 - dem **beitragspflichtigen Bruttolohn**

Beispiel

Bruttolohn = EUR 37.500,00
daraus Urlaubsvergütung (14,25%) =
EUR 5.343,75

Tariflicher Prozentsatz

- Der Prozentsatz zur Errechnung der Urlaubsvergütung aus dem beitragspflichtigen Bruttolohn beträgt
 - 11,40% Urlaubsentgelt
 - + 2,85% (25% aus 11,40%) zusätzl. Urlaubsgeld
 -
 - 14,25% Urlaubsvergütung
- für Schwerbehinderte 16,63% inkl. zusätzliches Urlaubsgeld

Urlaubs- gewährung

- Der Anspruch auf Zahlung der Urlaubsvergütung besteht gegenüber dem Arbeitgeber. Die Urlaubsvergütung wird mit der nächsten Lohnabrechnung nach Urlaubsantritt fällig.
- Die Urlaubsvergütung ist steuer- und sozialversicherungspflichtig.
- Nimmt der Arbeitnehmer Urlaub, so ist zuerst der Resturlaub zu gewähren.
- Wechselt ein Arbeitnehmer den Baubetrieb, wird der bestehende Urlaubsanspruch auf den neuen Baubetrieb übertragen.

Gültigkeit der Urlaubsansprüche

Der Urlaubsanspruch besteht im **laufenden Kalenderjahr** und im **Folgejahr** gegenüber dem Bauarbeitgeber.

Beispiel

Der Urlaubsanspruch 2010 besteht im Jahr 2010 und im Jahr 2011 gegenüber dem Bauarbeitgeber.

Entschädigung für verfallene Urlaubsansprüche

- Ist der Anspruch gegenüber dem Arbeitgeber verfallen, hat der Arbeitnehmer gegenüber der Kasse Anspruch auf Entschädigungszahlung.
- Der **Antrag auf Entschädigung** für verfallene Urlaubsansprüche kann **nur im 2. Jahr nach Entstehen des Urlaubsanspruches** bei der UKB geltend gemacht werden.
- **Ein zu früh gestellter Antrag ist unwirksam und muss neu gestellt werden.**

Beispiel

Der Urlaubsanspruch 2009 besteht im Jahr 2009/2010 gegenüber dem Arbeitgeber. Im Jahr 2011 besteht für den nicht genommenen Urlaub 2009 der Anspruch auf Entschädigungszahlung gegenüber der Kasse.

- Antragsformulare für die Entschädigung können bei der UKB angefordert werden. Auf unserer Website finden Sie außerdem einen Download-Link für Antragsformulare.
- Antragsformulare sind auch bei jedem Bezirksverband der IG Bauen-Agrar-Umwelt erhältlich, die – für Mitglieder – bei der Antragstellung behilflich ist.

- Der Antrag auf Entschädigung muss folgende Daten beinhalten
 - Arbeitnehmernummer
 - aktuelle Adresse
 - Steuer-Identifikationsnummer
 - komplette Daten der Bankverbindung
 - Konfessionszugehörigkeit
 - Unterschrift des Arbeitnehmers
- Ist der Entschädigungsanspruch nicht in voller Höhe durch Beitragszahlungen des Bauarbeitgebers gedeckt, muss die UKB den Auszahlungsbetrag entsprechend kürzen.
- Entschädigungszahlungen sind steuerpflichtig. Seit dem 1.1.2004 ist die UKB verpflichtet, Lohnsteuer abzuziehen und an das Finanzamt abzuführen. Der Abzug der Lohnsteuer erfolgt mit einer Pauschale von 20% zuzüglich des Solidaritätsbeitrages und eventueller Kirchensteuer. Der Arbeitnehmer erhält hierüber eine „Besondere Lohnsteuerbescheinigung“. Wir empfehlen, diese der individuellen Steuererklärung beizufügen.

Urlaubsabgeltung

- Ein Anspruch auf Urlaubsabgeltung besteht nur
- für Urlaubsansprüche, die noch nicht verfallen sind (siehe Seite 11 Verfallsfristen).
 - wenn das Arbeitsverhältnis beendet ist.

Urlaubs- abgeltungsgründe

- Der Anspruch auf **Urlaubsabgeltung** gegenüber der **UKB** besteht, wenn der Arbeitnehmer
 - länger als drei Monate nicht mehr bei einem vom Bundesrahmentarifvertrag (BRTV) erfassten Betrieb beschäftigt war, jedoch nicht arbeitslos ist.
 - länger als drei Monate nicht mehr bei einem vom BRTV erfassten Betrieb beschäftigt war und berufs-unfähig oder auf nicht absehbare Zeit außerstande ist, seinen bisherigen Beruf auszuüben.
 - als Gelegenheitsarbeiter, Werkstudent, Praktikant oder in ähnlicher Weise beschäftigt war und das Arbeitsverhältnis vor mehr als drei Monaten beendet wurde.
 - länger als drei Monate nicht mehr vom BRTV erfasst wurde, ohne dass sein Arbeitsverhältnis endet. Das ist z.B. der Fall, wenn ein Arbeitnehmer von einem ausländischen Betrieb entsandt wurde und in sein Heimatland zurückkehrt.
 - in ein Angestellten- oder Ausbildungsverhältnis innerhalb des Baugewerbes wechselt.
- Anspruch auf **Urlaubsabgeltung** gegenüber dem letzten **Arbeitgeber** besteht, wenn der Arbeitnehmer Alters- oder Erwerbsunfähigkeits-rente bezieht.

Achtung!
Arbeitslosigkeit ist kein
Abgeltungsgrund

Ist der Arbeitnehmer arbeitslos, so ist eine Urlaubs-abgeltung nicht möglich. Nimmt der Arbeitnehmer wieder ein Arbeitsverhältnis im Baugewerbe auf, werden die nicht verfallenen Urlaubsansprüche von dem Arbeitgeber übernommen. Im zweiten Jahr nach Entstehung der Urlaubsansprüche besteht aber in jedem Fall der Anspruch auf Entschädigung.

- Antragsformulare für die Urlaubsabgeltung können bei der UKB angefordert werden. Auf unserer Website finden Sie außerdem einen Download-Link für Antragsformulare.

- Antragsformulare sind auch bei jedem Bezirksverband der Industriegewerkschaft Bauen-Agrar-Umwelt erhältlich, die – für Mitglieder – bei der Antragstellung auch behilflich ist.
- Dem Antrag auf Urlaubsabgeltung sind folgende Unterlagen mitzuschicken bzw. Daten anzugeben
 - Nachweis des Abgeltungsgrundes (z.B. Arbeitsbescheinigung des neuen „baufremden“ Betriebes)
 - Kopie der Meldung zur Sozialversicherung des letzten Baubetriebes
 - Arbeitnehmernummer
 - aktuelle Adresse
 - Steuer-Identifikationsnummer
 - komplette Daten der Bankverbindung
 - Konfessionszugehörigkeit
 - eventuell der Nachweis über Kinder (für Pflegeversicherung)
 - Unterschrift des Arbeitnehmers
- Ist der Abgeltungsanspruch nicht in voller Höhe durch Beitragszahlungen des Bauarbeitgebers gedeckt, muss die UKB den Auszahlungsbetrag entsprechend kürzen.
- Urlaubsabgeltungen sind steuerpflichtig. Seit dem 1.1.2004 ist die UKB verpflichtet, Lohnsteuer abzuziehen und an das Finanzamt abzuführen. Der Abzug der Lohnsteuer erfolgt mit einer Pauschale von 20% zuzüglich des Solidaritätsbeitrages und eventueller Kirchensteuer. Der Arbeitnehmer erhält hierüber eine „Besondere Lohnsteuerbescheinigung“. Wir empfehlen, diese der individuellen Steuererklärung beizufügen.
- Urlaubsabgeltungen sind auch sozialversicherungspflichtig.

Der Arbeitnehmerkontoauszug

- Der Arbeitgeber gibt monatlich eine Meldung für jeden einzelnen Arbeitnehmer mit folgenden Daten ab
 - beitragspflichtiger Bruttolohn
 - gewährte Urlaubstage und Urlaubsvergütung
 - Ein- und Austrittsdatum
- Aufgrund dieser gemeldeten Daten berechnen die Sozialkassen monatlich den Urlaubsanspruch eines jeden Arbeitnehmers.
- Nach Ablauf eines Kalenderjahres erstellt die UKB einen **Arbeitnehmerkontoauszug**. Dem Arbeitnehmerkontoauszug kann der Arbeitnehmer alle wichtigen Daten wie z.B. – Arbeitgeber – Dauer des Arbeitsverhältnisses – Beschäftigungstage – Bruttolohn – erworbene und gewährte Urlaubsansprüche – entnehmen. Außerdem wird z.B. auf Resturlaub und Entschädigungsansprüche gesondert hingewiesen.

Zusätzlich wird in den Kontoauszügen für die Arbeitnehmer auch der beitragsgedeckte Anspruch ausgewiesen. Kommt es zu einer Urlaubsabgeltungs- oder Entschädigungszahlung durch die Kasse, kann nur dieser Anspruch an den Arbeitnehmer ausgezahlt werden. Der Arbeitnehmerkontoauszug wird nach Ablauf eines jeden Kalenderjahres an den Arbeitgeber zur Prüfung der Daten gesandt. Anschließend erhält der Arbeitnehmer direkt von der UKB den Arbeitnehmerkontoauszug zugesandt.

- Endet das Arbeitsverhältnis zu einem Baubetrieb, und wird der Arbeitnehmer in den folgenden drei Monaten nicht von einem neuen Arbeitgeber bei den Sozialkassen angemeldet, erhält der Arbeitnehmer ebenfalls von der UKB einen Arbeitnehmerkontoauszug zugesandt.
- Der Arbeitnehmer sollte den Arbeitnehmerkontoauszug sorgfältig prüfen und Unklarheiten sofort mit dem Arbeitgeber klären.
- Ist dies nicht möglich, sollte sich der Arbeitnehmer sofort mit der UKB in Verbindung setzen.

Arbeitnehmerkontoauszug zum 31.12.2010

Dieser Kontoauszug gibt die von Ihren Arbeitgebern gemeldeten Daten zum Urlaub wieder.

Überblick zum 31. Dezember 2010 (Buchungsstand 02.01.2011):	Anspruch	davon beitragsgedeckt
- Resturlaub aus 2009/ Entschädigungsanspruch in 2011:	296,83 EUR	296,83 EUR
- Urlaub 2010: 24 Tage	3.161,22 EUR	2.259,20 EUR
Die fehlende Beitragsdeckung betrifft folgende(n) Arbeitgeber: FRITZ STEIN (902,02 EUR)		

Resturlaubsanspruch aus 2009	Urlaubstage	Urlaubsvergütung
Resturlaubsanspruch aus 2009 zum 31.12.2010:	9	1.335,70 EUR
Gewährt in 2010 von Betrieb mit Betriebskontonummer 90841209	7	1.038,87 EUR
Resturlaub aus 2009 / Entschädigungsanspruch in 2011		296,83 EUR

Urlaubsanspruch 2010

Arbeitgeber	Betriebskontonummer	Zeitraum	Beschäftigungstage	Bruttolohn in EUR	Gewährte Urlaubstage	Gewährte Urlaubsverg.
WILLI MAURER BAUGESCHÄFT 99999 Musterhausen	92345678	01.01.2010 14.01.2010	14	1.012,50	0,00	0,00
FRITZ STEIN 88888 München	90841209	03.04.2010 31.12.2010	268	21.171,52	0,00	0,00
Summe	-----	-----	282	22.184,02	0,00	0,00

Berechnung

Bruttolohn EUR: 22.184,02	Prozentsatz: 14,25%	=	Urlaubsvergütungsanspruch: 3.161,22 EUR
Erworbene Urlaubstage: 23,50			Urlaubsvergütungsanspruch: 3.161,22 EUR
Gewährte Urlaubstage: 0,00			Gewährte Urlaubsvergütung: 0,00 EUR
Verfügbare Urlaubstage: 24,00			Verfügbare Urlaubsvergütung 3.161,22 EUR

Verfallsfristen

Die Urlaubsansprüche und Urlaubsabgeltungsansprüche des Arbeitnehmers verfallen am Ende des Kalenderjahres, das auf das Jahr der Entstehung dieser Ansprüche folgt.

Beispiel

Der Urlaubsanspruch aus dem Urlaubsjahr 2009 verfällt am 31.12.2010 gegenüber dem Bauarbeitgeber.

In der Zeit vom 1.1.2011 bis 31.12.2011 besteht der Anspruch auf Entschädigung gegenüber der UKB. Nach dem 31.12.2011 ist auch dieser Anspruch verfallen.

Berichtigungsanspruch

Der Arbeitnehmer kann innerhalb von zwei Monaten nach Erhalt des Kontoauszugs vom Arbeitgeber verlangen, dass dieser der Kasse berichtigte Daten meldet. Von der UKB erhält der Arbeitnehmer dann einen neuen, berichtigten Kontoauszug.

Arbeitgeberwechsel Was ist zu tun?

Scheidet ein Arbeitnehmer aus einem Baubetrieb aus, hat der Arbeitgeber

- eine gestempelte und unterschriebene Kopie des Meldescheines oder
- einen EDV-Kontoausdruck

an den Arbeitnehmer auszuhändigen. Diese gelten als Urlaubsbescheinigung und sind dem nächsten Bauarbeitgeber bei Beginn des Arbeitsverhältnisses vorzulegen.

Beleg 01 Meldeschein		Betriebskontonummer	Name und Sitz des Unternehmens		Beleg 01	
Personalnummer	Name/Vorname	90841209	Fritz Stein, 80336 München		SOKA-BAU	
1	Muster, Karl		Schwerb.	AN-Nummer	Monat/Jahr	
			Nein	6205261380123	09 2010	

Resturlaub 2009				Monatswerte für September 2010			
übertragen	Tage	05	Urlaubsvergütung EUR	728,00	beitragspflichtiger Bruttolohn	EUR <input type="text" value="2366"/> <input type="text" value="00"/>	
davon genommen	Tage	00	Urlaubsvergütung EUR	0,00	ausgeschieden am:	<input type="text" value="25"/> September 2010 <small>(bitte Hinweis auf der Rückseite beachten!)</small>	
noch verfügbar	Tage	05	Urlaubsvergütung EUR	728,00	Beschäftigungstage	<input type="text" value="25"/> (nur eintragen, wenn weniger als 30 Tage)	
Urlaubsvergütung je Urlaubstag EUR				145,60	Lohnzahlungspflichtige Stunden, aus denen sich der beitragspflichtige Bruttolohn ergibt	<input type="text" value="104"/> <input type="text" value="00"/>	
Erworbene Urlaubsansprüche 2010 bis 31.08.							
beitragspflichtiger Bruttolohn			EUR	20.474,00	Gewährter Urlaub im September 2010		
Beschäftigungstage		240			Urlaubstage (nur volle Tage)	<input type="text" value="5"/> <input type="text" value="728"/> <input type="text" value="00"/>	
Errechneter Anspruch							
Urlaubstage		20,00	Urlaubsvergütung EUR	2.917,54	Es wird versichert, dass der gesamte gewährte Urlaub mit Ausnahme des vorschussweise gewährten Urlaubs eingetragen wurde.		
Davon genommen							
Urlaubstage		0,00	Urlaubsvergütung EUR	0,00	Stempel/Unterschrift		
Noch verfügbare Urlaubsansprüche							
Urlaubstage		20,00	Urlaubsvergütung EUR	2.917,54			
Urlaubsvergütung für jeden verfügbaren vollen Urlaubstag				EUR	145,87		

**Gemeinnützige
Urlaubskasse des
Bayerischen
Baugewerbes e.V.**

**Lessingstraße 4
80336 München
Briefe: Postfach 150825
80045 München
Telefon (089) 539 89-0
Telefax (089) 539 89-70
info@urlaubskasse-bayern.de
urlaubskasse-bayern.de**